

Sachgebiet: Verwaltungsprozeßrecht

ID: Lfd. Nr. 25/97

Gericht: Bay VGH

Datum der Verkündung: 21.04.1997

Aktenzeichen: 8 A 97.40010

Zitierte §§ (Rechtsquellen):

§ 45 VwGO, § 48 Abs. 1 S.1 Nr. 7 VwGO, § 83 VwGO, § 17a Abs. 2 GVG,
§ 75 Abs. 2 S. 2 VwVfG,

Stichwort:

Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte;

Leitsatz:

Für Klagen gegen einen Bescheid, der nachträgliche Schutzmaßnahmen i. S. von § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG zu einem bestandskräftig planfestgestellten Vorhaben versagt, gilt die allgemeine Regel des § 45 VwGO, wonach die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes im ersten Rechtszug begründet ist.

Beschluss

- 8 A 97.40010 Bay VGH -

In der Verwaltungsstreitsache _ _ _ _ - wegen Erteilung eines Sichtschutzes -
erläßt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 8. Senat, durch den Vorsitzenden Richter am
Verwaltungsgerichtshof Kissner, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Allesch, den
Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Weber, ohne mündliche Verhandlung am 21. April
1997

folgenden Beschluß:

I. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof ist unzuständig.

II. Der Rechtsstreit wird an das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach verwiesen.

Gründe:

I.

Der Kläger begehrt die Verpflichtung der Beklagten, an einer von ihr im Zuge der Beseitigung eines schienengleichen Bahnübergangs errichteten Brücke einen Sichtschutz gegen die Einsicht der Benutzer in das Anwesen des Klägers zu errichten.

Durch Planfeststellungsbeschuß der ehemaligen Bundesbahn-Direktion Nü. vom 30. August 1991 wurden die Beseitigung bzw. die Verlegung mehrerer Bahnübergänge im Stadtgebiet von Zi. zwischen Bahn-km 5,055 und 6,957 der Bahnlinie Fü.-Ca. sowie die straßenbaulichen Ersatzmaßnahmen einschließlich der Bauwerke planfestgestellt. Im Zuge dieser Maßnahmen wurde auch die Brücke über die Kn.allee in die Li. Straße/Einmündung Ma. Straße/Fr.straße errichtet. Der Kläger hat als Eigentümer des Anwesens Ma. Straße 0 in Zi. im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens keine Einwendungen erhoben; der Planfeststellungsbeschuß ist unanfechtbar.

Der Kläger rügt nun, die Brücke sei so gebaut, daß jeder Benutzer eine ungehinderte Einsicht in sein Anwesen habe, vor allem in das Wohnzimmer, das Schlafzimmer, den Garten und auf die Terrasse. Die Privatsphäre sei unzumutbar beeinträchtigt. Auch würden von der Brücke aus Unrat und andere Gegenstände in seinen Garten geworfen. Nach Ablehnung seines entsprechenden Antrags durch Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes vom 4. Dezember 1996 verfolgt der Kläger in seiner mit Schreiben seines Bevollmächtigten vom 9. Januar 1997 beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof München eingelegten Klage sein Begehren weiter, unter Aufhebung des Ablehnungsbescheides die Beklagte zu verpflichten, an der Brücke über ihre Gesamtlänge hin einen mindestens 1,50 m hohen Sichtschutz zu erstellen.

Die Beklagte vertritt entsprechend der dem Bescheid beigefügten Rechtsbehelfsbelehrung die Auffassung, die erstinstanzliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs folge aus einer Zusammenschau des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VwGO mit § 18 Abs. 1 AEG. Darin werde die Planfeststellungspflichtigkeit der Schienenwege einschließlich der für den Betrieb der Schienenwege notwendigen Anlagen festgelegt. Der Kläger begehre eine Schutzauflage an einer notwendigen Folgemaßnahme einer eisenbahnrechtlichen Planfeststellung. Die Zuständigkeit ergebe sich weiterhin aus § 48 Abs. 1 Satz 2 VwGO. Danach bestehe die Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte auch für Nebeneinrichtungen, die mit dem Vorhaben in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stünden. Der Bevollmächtigte des Klägers teilte hingegen mit, daß einer Verweisung an das zuständige Verwaltungsgericht nichts entgegenstehe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

II.

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits im ersten Rechtszug ist nicht gegeben.

Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VwGO entscheidet das Oberverwaltungsgericht im ersten Rechtszug über sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die Planfeststellungsverfahren für den Bau oder die Änderung neuer Strecken von Straßenbahnen, Magnetschwebbahnen und von öffentlichen Eisenbahnen sowie für den Bau oder die Änderung von Rangier- und Containerbahnhöfen betreffen. Zu diesen Streitigkeiten zählen die vom Kläger geltend gemachten Ansprüche nicht.

Zwar hatte der im Ablehnungsbescheid vom 4. Dezember 1996 genannte Planfeststellungsbeschuß vom 30. August 1991 offenbar den Bau oder die Änderung von öffentlichen Eisenbahnen zum Gegenstand. Dazu gehören auch Kreuzungen mit öffentlichen Straßen und die dazugehörenden Brückenbauwerke.

Der Antrag des Klägers betrifft aber nicht dieses längst abgeschlossene vorangegangene Planfeststellungsverfahren. Angegriffen wird ein Bescheid, der nachträgliche Schutzmaßnahmen i.S.v. § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG versagt. Da insofern ein Planfeststellungsverfahren weder durchgeführt noch erforderlich ist, liegt hier kein Fall von § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 VwGO vor. Es gilt die allgemeine Regel des § 45 VwGO, wonach die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts im ersten Rechtszug begründet ist.

Der Senat folgt hier seiner Rechtsprechung zu dem - insofern wortgleichen - § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 VwGO (Beschuß vom 14.5.1991, VGH n.F. 44, 59 = BayVB1 1992, 501). Planergänzungsansprüche gemäß Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG in bezug auf Bundesautobahnen sind erstinstanzlich bei den Verwaltungsgerichten geltend zu machen, sofern über sie - wie in aller Regel - nicht ausnahmsweise in einem Planfeststellungsverfahren zu entscheiden ist. Es fehlt nämlich an dem Merkmal des Planfeststellungsverfahrens, das für die Zuweisung einer Streitigkeit zur erstinstanzlichen Entscheidung durch die Oberverwaltungsgerichte/Verwaltungsgerichtshöfe im Fernstraßenrecht bestimmend ist. Die ohne weiteres vergleichbare Situation findet sich in dem gegenwärtigen Verfahren: Das Planfeststellungsverfahren, das als solches Anknüpfungspunkt für eine Zuständigkeit nach § 48 Abs. 1 Nr. 7 VwGO wäre, ist unanfechtbar abgeschlossen. Der Kläger macht einen Planergänzungsanspruch lediglich nach § 75 Abs. 2 Satz 2 VwVfG (das hier dem BayVwVfG entspricht) geltend.

Zur weiteren Begründung wird auf die Entscheidung vom 14. Mai 1991 (a.a.O.) verwiesen, ferner zur gleichgelagerten Problematik nach § 75 Abs. 2 Satz 2 BadWürtt. VwVfG auf den Beschuß des VGH Baden-Württemberg vom 13. September 1993 (NVwZ 1995, 179). Die Rechtsauffassung wird geteilt von Bier in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand: 1.4.1996, RdNrn. 9, 16 und 32 zu § 48 sowie Rdnr. 18 zu § 50 VwGO; vgl. zur Rechtslage hinsichtlich § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 VwGO, wie dargelegt aber auch heranzuziehen zur vorliegenden Problemgestaltung, Kopp, VwGO, 10.Aufl. 1994 RdNr. 11 zu § 48; Redeker/v. Oertzen, 11.Aufl. 1994, RdNr. 34 zu § 48; Ziekow in: Nomos-Kommentar zur VwGO, 1.Aufl. 1995 RdNr. 23 (zur Betonung der ausdrücklichen Anknüpfung an das Planfeststellungsverfahren in § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7) und RdNr. 25 (zu § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8).

Die für die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte dargelegten systematischen und teleologischen Gründe wurden nicht widerlegt; der Senat bleibt deshalb trotz entgegenstehender Entscheidungen (Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10.11.1994 Az. 1 C 12121/92 OVG ohne nähere Begründung sowie Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 20.8.1992 Az. 7 K 3669/91 mit Begründung) bei seiner Auffassung.

Der Rechtsstreit ist somit nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 83 VwGO i.V.m. § 17 a Abs. 2 GVG an das örtlich zuständige Verwaltungsgericht zu verweisen. Die Entscheidung ist unanfechtbar (§ 83 Satz 2 VwGO). Über die Kosten wird im Endurteil entschieden (§ 17 b Abs. 2 GVG).

Kissner, Dr. Allesch, Dr. Weber.